

***SELBSTBESTIMMT LEBEN –
STIFTUNG DER BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
SELBSTHILFE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND
CHRONISCHER ERKRANKUNG UND IHREN ANGEHÖRIGEN e.V.***

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Selbstbestimmt leben - Stiftung der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)" und hat ihren Sitz in Bonn. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Stiftung bezweckt als Maßnahme der Wohlfahrtspflege die Unterstützung der Selbsthilfe und der Selbsthilfe-organisationen aller behinderter Menschen und ihrer Angehörigen, die Verwirklichung ihrer Beteiligung in allen für sie bedeutsamen Gremien und ihre Vertretung gegenüber Politik und Verwaltung, damit sie ein selbst-bestimmtes und gleichberechtigtes Leben in Staat und Gesellschaft führen und ihren Beitrag in allen Lebensbereichen leisten können.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und finanzielle Förderung der
 - konzeptionellen Entwicklung, Erreichung und Unterhaltung zentraler und überregionaler Informations- und Beratungsstellen behinderter Menschen und ihrer Vereinigungen,
 - zentralen und überregionalen Fort- und Weiterbildungsangebote für Betroffene und ihre Helfer in sozialen, rechtlichen und fachlichen Fragen,

- Vertretung behinderter Menschen und ihrer Beteiligung in Gesetzgebung und Verwaltung auf Bundes- und Länderebene sowie der konzeptionellen Unterstützung der Verbände auf kommunaler Ebene,
- konzeptionellen Entwicklung von Maßnahmen zur behindertengerechten Gestaltung der Umwelt,
- zentralen Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lebens-situation behinderter Menschen, um die soziale Verantwortung in der Bevölkerung zu stärken, vornehmlich im Bereich der BAG SELBSTHILFE und ihrer Mitgliedsverbände.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen der Stiftung ist ehrenamtlich. Es kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für satzungsgemäße Tätigkeiten in den Gremien der Stiftung nach § 13 der Satzung können Mitglieder der Gremien eine angemessene Vergütung erhalten, soweit die Tätigkeiten einen besonderen Arbeitseinsatz erfordern.

§ 4

Stifter

- (1) Stifterin ist die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., jetzt Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und

ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)

- (2) Es besteht die Möglichkeit der Zustiftung.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus der ursprünglichen Dotation von DM 100.000,- und möglichen Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 6

Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) Zuschüssen der öffentlichen Hand,
 - c) freiwilligen Zuwendungen, Spenden, Vermächtnissen, soweit sie von Zuwendungen nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Bei der Beschaffung von Mitteln dürfen Methoden, die dem Ansehen der Stiftung schaden, wie z. B. Haustürgeschäfte, nicht angewendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 7

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftungssatzung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch

auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die die Stifterin ernennt.
Die Stifterin bestimmt bei der Ernennung der Vorstandsmitglieder ein Mitglied des Vorstands zu dessen Vorsitzendem und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sind aus dem Kreis des Vorstandes und der Geschäftsführung der BAG SELBSTHILFE zu berufen
 - (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre.
 - (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
 - (4) Der Vorstand beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
 - b) Verabschiedung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
 - c) Abschluss von nach § 21 des Stiftungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung der Stiftung
- Im Übrigen erledigt der Vorstand die laufenden Geschäftsangelegenheiten, soweit diese nicht einer Geschäftsstelle übertragen sind.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.
 - (6) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und alle Mitglieder anwesend sind.
- (8) Über Anträge zur Änderung der Satzung sowie Anträge auf Auflösung der Stiftung oder einen Zusammenschluss kann nur entschieden werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder, darunter die Stimme des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Die Beschlussfassung ist zusammen mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (10) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Beirat und Arbeitsausschüsse

Der Stiftungsvorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung einen Beirat sowie für die Durchführung von Einzelaufgaben Arbeitsausschüsse berufen. Die Gremien haben beratende Funktion und sollen es dem Stiftungsvorstand ermöglichen, sich der Fachkunde qualifizierter Persönlichkeiten zu bedienen.

§ 10 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle einrichten und Personal nach Maßgabe des Stellenplans gegen angemessene Vergütung anstellen. Die Ver-

antwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verbleibt dem Vorstand.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, darunter der Stimme des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

§ 14

Aufsichtsbehörde

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.